

**Wasserrecht; öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 1 Iffeldorf, Grundstück Fl.Nr. 153/1, Gemarkung Iffeldorf, Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau**

## Bekanntmachung

Der Gemeinde Iffeldorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 12.11.2021 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1, Gemarkung Iffeldorf, in der Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf erteilt. Die bis 31.12.2051 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen und Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 06. Dezember 2021 bis einschließlich 20. Dezember 2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Iffeldorf, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf und im Rathaus der Gemeinde Antdorf, Schleierweg 3, 82387 Antdorf zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 12.11.2021  
Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

Melanie Weidhaas